Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungen zu den
Aufgaben zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2027

Themen	**1. und 2. Säule (Beiträge / Leistungen)**
Prüfungszeit	60 Minuten (60 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Lösungssatz vollständig ist.
Er umfasst **12 Seiten**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Lösung A1 Massgebender Lohn und AHV-Beiträge (10 Punkte)

Leistung	AHV-Behandlung	Betrag im massgebenden Lohn
13 Monatslöhne	**Beitragspflichtig**	CHF 101'400
Leistungsbonus	**Beitragspflichtig**	CHF 9'000
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	**Beitragspflichtiger Naturallohn**	CHF 4'800
Familienzulagen	**Ausgenommen**	CHF 0
Belegte effektive Spesen	**Auslagenersatz, ausgenommen**	CHF 0
Direkt bezahlte NBU-Prämie bei Gleichbehandlung	**Ausgenommen**	CHF 0

Massgebender AHV-Lohn
13 x CHF 7'800 + CHF 9'000 + CHF 4'800 = CHF 115'200

Arbeitnehmerbeitrag
CHF 115'200 x 4,35 % = CHF 5'011.20

Arbeitgeberbeitrag
CHF 115'200 x 4,35 % = CHF 5'011.20

Gesamter AHV-Beitrag
CHF 115'200 x 8,7 % = CHF 10'022.40

Bonus und Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs gehören zum massgebenden Lohn. Effektive Spesen, ortsübliche Familienzulagen sowie direkt an den Versicherer bezahlte Unfallversicherungsprämien bei Gleichbehandlung sind ausgenommen.

Lösung A2 Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter (4 Punkte)

Der jährliche Rentnerfreibetrag beträgt CHF 16'800.

CHF 30'000 - CHF 16'800 = CHF 13'200 AHV-pflichtiger Lohn
Arbeitnehmerbeitrag: CHF 13'200 x 4,35 % = CHF 574.20
Arbeitgeberbeitrag: CHF 13'200 x 4,35 % = CHF 574.20

Peter kann für jedes Arbeitsverhältnis auf den Freibetrag verzichten. Beiträge werden dann auf dem gesamten Lohn erhoben. Dadurch können unter bestimmten Voraussetzungen Beitragslücken geschlossen oder das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und damit die AHV-Rente erhöht werden.

Lösung A3 AHV-Altersleistungen (6 Punkte)

Von Juli bis Dezember werden sechs ordentliche Altersrenten ausgerichtet:
6 x CHF 2'000 = CHF 12'000

Die 13. AHV-Altersrente entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Jahr ausgerichteten Altersrenten:
CHF 12'000 / 12 = CHF 1'000
Auszahlung im Dezember: CHF 2'000 + CHF 1'000 = CHF 3'000

Rentenwert 2026	Betrag
Minimale monatliche AHV-Vollrente	CHF 1'260
Maximale monatliche AHV-Vollrente	CHF 2'520
Ehepaarplafond: 150 % der Maximalrente	CHF 3'780

Die 13. Altersrente wird nur für Altersrenten ausgerichtet. Hinterlassenen-, Invaliden- und Kinderrenten werden weiterhin zwölfmal bezahlt.

Lösung B1 Versicherungsdeckung und Prämien (8 Punkte)

Nr.	Beurteilung
1	Sechs Wochenstunden: nur BU-Deckung. Der direkte Arbeitswegunfall gilt bei weniger als acht Wochenstunden als Berufsunfall und ist gedeckt.
2	Genau acht Wochenstunden: NBU-Deckung besteht. Der private Skiunfall gilt als Nichtberufsunfall und ist gedeckt.
3	Selbstständigerwerbende sind nicht obligatorisch UVG-versichert. Ohne freiwillige Versicherung besteht keine UVG-Deckung.
4	Lernende sind obligatorisch versichert. Bei Vollzeitbeschäftigung besteht auch NBU-Deckung; der Wochenendunfall ist gedeckt.

Prämienberechnung

Der UVG-Höchstlohn beträgt CHF 148'200. Deshalb ist nicht der gesamte Lohn von CHF 165'000 prämienpflichtig.

Berufsunfallprämie: CHF 148'200 x 0,7 % = CHF 1'037.40
Nichtberufsunfallprämie: CHF 148'200 x 1,1 % = CHF 1'630.20
Gesamtprämie: CHF 1'037.40 + CHF 1'630.20 = CHF 2'667.60

Prämie	Grundsätzliche Tragung
Berufsunfall	Arbeitgeber
Nichtberufsunfall	Arbeitnehmer, sofern der Arbeitgeber sie nicht freiwillig übernimmt
Schuldner gegenüber dem Versicherer	Arbeitgeber für die gesamte Prämientragung

Lösung B2 UVG-Taggeld (7 Punkte)

Versicherter Tagesverdienst
CHF 109'500 / 365 = CHF 300

Taggeld bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit
CHF 300 x 80 % = CHF 240 pro Tag

Der Anspruch beginnt am dritten Tag nach dem Unfalltag. Bei einem Unfall am 1. Oktober ist der erste entschädigte Tag der 4. Oktober.

Entschädigte Tage vom 4. bis und mit 30. Oktober: 27 Tage
Gesamtes Taggeld: 27 x CHF 240 = CHF 6'480

Der Unfalltag und die beiden folgenden Tage werden durch das UVG-Taggeld nicht gedeckt. Eine allfällige Lohnzahlung des Arbeitgebers während dieser Zeit ist nicht Bestandteil der Aufgabe.

Lösung B3 Invalidenrente und Nachdeckung (5 Punkte)

Volle UVG-Invalidenrente: CHF 120'000 x 80 % = CHF 96'000
Rente bei einem Invaliditätsgrad von 40 %: CHF 96'000 x 40 % = CHF 38'400 pro Jahr
Monatliche Rente: CHF 38'400 / 12 = CHF 3'200

In der Praxis wird regelmässig eine Komplementärrente unter Koordination mit der IV berechnet. Diese Koordination wurde hier ausdrücklich ausgeschlossen.

Deckung	Dauer
NBU-Nachdeckung	31. Tage über den Tag hinaus, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn endet
Abredeversicherung	Verlängerung um höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate

Lösung C1 Versicherungsunterstellung und koordinierter Lohn (9 Punkte)

Person	BVG-obligatorisch?	Koordinierter Lohn	Altersgutschrift
Timo, 35	**Nein, Lohn unter CHF 22'680**	CHF 0	CHF 0
Maya, 23	**Ja, nur Risiken Tod und Invalidität**	CHF 3'780	CHF 0
Noah, 40	**Ja**	CHF 48'540	CHF 4'854
Ruth, 57	**Ja**	CHF 64'260	CHF 11'566.80

Maya
CHF 30'000 - CHF 26'460 = CHF 3'540. Da dieser Betrag unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, beträgt der koordinierte Lohn CHF 3'780.
Mit 23 Jahren besteht noch keine obligatorische Altersgutschrift. Das Alterssparen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Noah
CHF 75'000 - CHF 26'460 = CHF 48'540
CHF 48'540 x 10 % = CHF 4'854

Ruth
Der anrechenbare Lohn wird auf CHF 90'720 begrenzt.
CHF 90'720 - CHF 26'460 = CHF 64'260
CHF 64'260 x 18 % = CHF 11'566.80

Lösung C2 Finanzierung (2 Punkte)

Noah: CHF 4'854 / 2 = CHF 2'427 Arbeitnehmerabzug
Ruth: CHF 11'566.80 / 2 = CHF 5'783.40 Arbeitnehmerabzug

Diese Beträge betreffen nur die Altersgutschriften. Die effektiven Pensionskassenabzüge können wegen Risiko-, Verwaltungs- und weiteren reglementarischen Beiträgen höher sein.

Rechtlich muss die gesamte Arbeitgeberbeitragssumme mindestens gleich hoch sein wie die gesamte Beitragssumme der Arbeitnehmer. Eine exakt hälftige Finanzierung für jede einzelne Person ist nicht zwingend, wurde hier aber als Reglementsannahme vorgegeben.

Lösung C3 Verzinsung und Altersleistung (5 Punkte)

BVG-Mindestzinssatz 2026: 1,25 %
Jährliche Altersrente: CHF 500'000 x 6,8 % = CHF 34'000
Monatliche Altersrente: CHF 34'000 / 12 = CHF 2'833.33
Gesetzlicher Mindestanspruch auf Kapitalbezug: CHF 500'000 x 25 % = CHF 125'000
Verbleibendes Altersguthaben: CHF 500'000 - CHF 125'000 = CHF 375'000
Verbleibende jährliche Altersrente: CHF 375'000 x 6,8 % = CHF 25'500
Verbleibende monatliche Altersrente: CHF 25'500 / 12 = CHF 2'125

Lösung C4 Austritt und Nachdeckung, Berufliche Vorsorge(4 Punkte)

Frage	Lösung
Barauszahlung wegen fehlender neuer Stelle?	Nein. Das blosse Fehlen einer neuen Stelle ist kein Barauszahlungsgrund.
Keine neue Vorsorgeeinrichtung	Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice.
Unmittelbarer Stellenwechsel	Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers.
Nachdeckung	Ein Monat für Tod und Invalidität. Sie endet früher, wenn vorher ein neues Vorsorgeverhältnis beginnt.

Wichtige Prüfungsfalle: Die Nachdeckung beträgt im BVG einen Monat, in der obligatorischen Unfallversicherung dagegen 31 Tage. Das ist rechtlich nicht dasselbe.

Offizielle Grundlagen und Quellen

Die Aufgaben und Lösungen wurden anhand der folgenden offiziellen Grundlagen auf den Rechtsstand 1. Januar 2026 abgestimmt:

- Wegleitung zur Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
- AHV/IV-Merkblatt 2.01: Lohnbeiträge an AHV, IV und EO
- AHV/IV-Merkblatt 3.01: Altersrenten und Hilflosenentschädigungen
- AHV/IV-Merkblatt 6.05: Obligatorische Unfallversicherung UVG
- Suva: Berechnung und Auszahlung des Taggelds
- Suva: Abredeversicherung
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Altersvorsorge in der beruflichen Vorsorge